

Geschäftsordnung

des
KC „Die Jecken Goten“ 1970 e. V.

VORSTAND / FUNKTIONEN

1. Vorsitzender
Geschäftsführerin und Vertreterin
Schatzmeisterin
Hausverwaltung
Schriftführerin
Zeugwart

Dr. Reinhard Haselow
Gabriele Böke
Marita Hiltmann
Gerhard Maas
N.N.
Karl-Heinz (Manni) Kuhla

Beisitzer

Ingrid Kaes
Andreas Langos
Gerd Labisch
Ute Labisch
Pauline Ludwig
Falk Baumgärtner

Jugendförderkreis +
Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Reinhard Haselow

Präsident

Dietrich von Tunkl-Schott

Senatspräsident

Hartmut Poluda

Geschäftsstelle: KC „Die Jecken Goten“ 1970 e. V.
Godesberger Str. 51 a
53175 Bonn

§ 1 Zielsetzung, Verbindlichkeit, Änderungsvorbehalt und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des KC „Die Jecken Goten“ 1970 e. V. versteht sich als eine Arbeitsgrundlage für die Vereins- und Vorstandsarbeit bzw. als pragmatische „Umsetzung der Satzung“. Sie beinhaltet insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Strukturen und Kompetenzen der Vereinsorgane wie auch auf die Verfahrens- bzw. Geschäftsabläufe (Ablauforganisation) des Vereins. Ausgenommen sind grundlegende Regelungen, die explizit der Satzung vorbehalten sind oder die Mitgliedsbeiträge betreffen. Die Inhalte der Geschäftsordnung sind für alle Mitglieder verbindlich. Diese Fassung der Geschäftsordnung bedarf in der Gesamtheit der Zustimmung der folgenden Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung.

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind für den erweiterten Vorstand als Folge von Beschlüssen in den Vorstandssitzungen, die insbesondere Personalveränderungen in der Vorstandsarbeit betroffen haben, sowie als Folge neuer struktureller Gegebenheiten notwendig geworden. Diese werden als INFO den Mitgliedern mitgeteilt und in der nächsten anstehenden Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt. Sollte sich in dieser Jahreshauptversammlung keine Mehrheit für die Änderungen finden, sind die eingeleiteten Änderungen in jedem Fall rückgängig zu machen. Diese Geschäftsordnung wird in der im April 2017 vorgesehenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.

§ 2 Vorstand – Organe – Kompetenzen

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer/in und Vertreterin des Ersten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/in (Kassierer)
- d) dem Hausverwalter
- e) dem Schriftführer/in
- f) dem Präsidenten

Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
- b) dem Senatspräsidenten
- c) dem Zeugwart
- d) den Beisitzern, insbesondere auch den Verantwortlichen des Jugendförderkreises

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt für jeweils drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung. Regelungen, die den Senat bzw. dessen Mitglieder betreffen, sind in der Senatsordnung niedergelegt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Zuwendungen. Mehrfachfunktionen sind innerhalb des Geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 3 Erster Vorsitzender

Der Erste Vorsitzende leitet und führt den Verein in allen Belangen, sowohl im Innen- wie auch im Außenverhältnis. Er ist als Spitze des Vereins (Vorstand) der erste Verantwortliche; in dieser Rolle trägt er somit auch die Verantwortung für alle Entscheidungen, die vom Geschäftsführenden wie auch vom Erweiterten Vorstand getroffen werden.

Der Erste Vorsitzende (Vorstand) hat den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins. Er leitet darüber hinaus sämtliche internen und externen Veranstaltungen. In Kooperation mit den Vorstandsmitgliedern bestimmt der Erste Vorsitzende die Geschicke des Vereins.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertritt den Ersten Vorsitzenden in seiner Abwesenheit in dessen Aufgaben und Funktionen.

Die parallele Wahrnehmung einer anderen Funktion in der Vereins- oder Vorstandsarbeit ist sinnvoll und möglich (vgl. § 11 dieser Geschäftsordnung).

Der Vorsitzenden ist gemeinsam mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin für die Zusammenarbeit mit der „Kooperation“ des Vereins, der Prinzengarde Vilich-Müldorf e. V. zuständig und verantwortlich.

§ 6 Geschäftsführer/in

Der Geschäftsführer führt verantwortlich die Geschäfte des Vereins; er vertritt uneingeschränkt den Ersten Vorsitzenden in dessen Abwesenheit voll verantwortlich. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Beschlüsse des Vorstands und Entscheidungen des Vorsitzenden umgesetzt werden. **Sämtliche Veranstaltungen, insbesondere das karnevalistische Geschehen des Vereins, steht unter der Gesamtleitung der Geschäftsführung.**

Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere

- die Personal- bzw. Mitgliederentwicklung (Betreuung, Überwachung der Termineinhaltung, Planung und Erstellung von Veranstaltungskalender, Listenführung, usw.) zu erledigen; dieser Aufgabenbereich kann – je nach Belastung – auch delegiert werden.
- die aktive Erbringung bzw. Förderung von Beiträgen zu leisten, die einer den Vereinszielen und der Vorstandspolitik förderlichen Kultur dienen;
- die Leitung wie auch die Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten bei der Vorbereitung, Abwicklung und Nachbereitung;
Darüber hinaus obliegt ihm die Erledigung der Aktenhaltung (Personal, Antrags- und Genehmigungsverfahren, Sitzungsprotokolle u.a.);
- Der Geschäftsführer ist, bezogen auf das Geschäftskonto, in seinem Entscheidungsbereich uneingeschränkt kontobevollmächtigt.
- Der Geschäftsführer steht in enger Zusammenarbeit mit dem Ersten Vorsitzenden. In Vertretung des Vorsitzenden zählt es zu seiner Aufgabe – nicht zuletzt begründet durch die Verantwortlichkeit im Rahmen der Vereinsregistereintragung, grundsätzlich die Finanzgeschäfte sämtlicher Vereinskonten einschließlich der Barkasse verantwortlich und maßvoll zu explorieren. Die jeweiligen Kontenbevollmächtigten haben dem Geschäftsführer auf Anfrage Einsicht zu gewähren und ggf. Unstimmigkeiten aufzuklären. Ungeheimheiten und bleibende Unstimmigkeiten sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

Soweit erforderlich, können vom Erweiterten Vorstand weitere Mitglieder zur Unterstützung der Geschäftsführung oder für erforderliche Vertretungsaufgaben bestimmt werden.

§ 7 a Schatzmeister (Kassierer)

Der Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vereinsvermögen und sämtliche vom Verein geführten Konten gem. § 7 b. Er legt jährlich in der Jahreshauptversammlung die Abrechnung über das letzte Rechnungsjahr vor. Die Abrechnung muss eine klare Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand des Vereinsvermögens gewähren.

Der Schatzmeister trägt darüber hinaus die Verantwortung für

- die Beitragsverwaltung und
- Abwicklung von Abrechnungen der im Verein geführten Kassen
- Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung

Vorstandsbeschlüsse, die finanzielle Konsequenzen haben, sind buchhalterisch vom Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater umzusetzen. Die dem Schatzmeister vorzulegenden Abrechnungen sind von diesem rechnerisch zu prüfen.

Stellen sich aus Sicht des Schatzmeisters „finanzielle Probleme bzw. Risiken“, beispielsweise bei der Beschaffung von Waren o. Inventar, sind diese Bedenken dem Vorstand vorzutragen, so dass eine erneute Prüfung durch den Vorstand zu erfolgen hat. Im dem Fall, dass der Vorstand trotz der vom Schatzmeister formal vorgetragenen Bedenken auf die getroffene Entscheidung beharrt, ist der Schatzmeister von der Verantwortung entlastet.

Im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Projekten (Karneval / Jugendförderkreis / Kooperation / Hausverwaltung usw.) betätigt sich die Schatzmeisterin über die normalen buchhalterischen Aufgaben auch als Servicekraft gegenüber den verantwortlichen Projekt- und Veranstaltungsleitern. So unterstützt sie bei der Budgetierung und Abrechnung von Veranstaltungen, soweit diesbezügliche Daten vorliegen.

Die „personale Besetzung des Prunkwagens im Rahmen der Teilnahme am Karnevalszug“ erfolgte in der Vergangenheit und wird auch weiterhin vor dem Hintergrund besonderer Verdienste durch den Vorsitzenden entschieden und dem Vorstand mitgeteilt. Danach sollen verdiente Mitglieder wie auch interne und externe Förderer des Vereins eine besondere Berechtigung erfahren.

§ 7 b Vereinskonten

Der Verein verfügt über die folgenden Konten, die gem. § 7 dieser Geschäftsordnung von dem Schatzmeister verantwortlich zu verwalten sind. Somit verfügen der Schatzmeister und der Erste Vorsitzende für sämtliche Konten über eine uneingeschränkte Vollmacht.

- a. Geschäftskonto (zusätzliche Vollmacht gem. § 6: Geschäftsführer)
- b. Senatskonto (zusätzliche Vollmacht: Senatspräsident)
- c. Konto Jugendförderkreis

Das Geschäftskonto zu a. dient zur Abwicklung der allgemeinen Bankgeschäfte.

Das Senatskonto zu b. dient zur Abwicklung der Senatsgeschäfte (Senatsspenden usw.).

Das Konto Jugendförderkreis dient zur Abwicklung der Geschäfte (Ein- und Ausgaben) für Jugendprojekte und sonstige soziale Engagements des Vereins. Dieses Konto dient als Hauptspendenkonto des Vereins.

Das Jugendkonto dient der Abwicklung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Ausgaben im Bereich der Jugendarbeit und Brauchtumpflege.

§ 8 a Präsident

Der Präsident ist zuständig für alle gesellschaftlichen Aufgaben, insbesondere für die internen wie auch externen Veranstaltungen, die dem Zweck der „Brauchtumpflege“ dienen.

In Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden vertritt der Präsident den Verein bei allen gesellschaftlichen Veranstaltungen und Anlässen nach außen. Er leistet aktive Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege mit anderen Vereinen bzw. Institutionen wie auch mit Personen des öffentlichen Lebens.

Der Präsident ist Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand und ausdrücklich zuständig für das „Social Sponsoring“ des Vereins und in Kooperation mit dem Ersten Vorsitzenden auch für diesen Bereich verantwortlich.

§ 8 b Senatspräsident

Der Senatspräsident ist Mitglied im Erweiterten Vorstand und in seiner Funktion verantwortlich für die Umsetzung der Senatsordnung. Die Senatsordnung bedarf der Zustimmung der Senatorinnen und Senatoren wie auch des Vorstands.

Grundlage dieser veränderten Geschäftsordnung ist die Satzung von 2013. Zur Vereinfachung wird in der Geschäftsordnung die maskuline Anredeform gewählt.

Vorstandsbeschlüsse wie auch die durch den Vorstand abgestimmten Veränderungen der Geschäftsordnung sind zustimmungspflichtig in der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 a Hausverwalter und Zeugwart

Der Hausverwalter trägt die Verantwortung für alle Belange, die das Vereinsgebäude, sämtliche Räumlichkeiten und das Inventar betreffen.

Die wesentlichen Zuständigkeiten der Hausverwaltung betreffen u. a.

- die Hausreparaturen (einschl. Umbauten, Erneuerungen usw.),
- die Reinigung der Räumlichkeiten und des Außenbereichs (einschl. Entsorgung),
- den Erhalt und die Beschaffung des Inventars einschließlich der Gerätschaften,
- den Brand- und Gefahrenschutz,
- den Versicherungsschutz,
- die Vermietungen (insbesondere des Clubraums),
- die Unterstützung des Zeugwarts,
- die Unterhaltung einer Barkasse
 - Bezogen auf die „Barkasse (Zeughaus)“ – maximal 250 € (Verfügungsbereich des Hausverwalters), sind die Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Eine Kassenführung ist nicht vorgesehen.
 - Der Schatzmeister stellt verbindlich sicher, dass regelmäßig, mindestens alle zwei Wochen, ein Ausgleich der Ausgaben von dem Geschäftskonto erfolgt, so dass in der Barkasse stetig ein überschaubarer Kassenbestand (nicht über 500 €) gegeben sein sollte und nur kurzfristig Defizite gegeben sind.
- die Absprachen und Vereinbarungen mit Anliegern (u. a. Post) sowie
- die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gerätschaften für Veranstaltungen des Vereins (einschl. der vorbereitenden Arbeiten) sowie Rechnungsstellung Stellen sich in diesem Zusammenhang aus Sicht des Hausverwalters Probleme bei der Umsetzung von Vorgaben im Hinblick auf Veranstaltungen, kann er das jeweilige Anliegen an den Vorstand zurückweisen und eine erneute Prüfung der Angelegenheit veranlassen. Im dem Fall, dass der Vorstand trotz der vom Hausverwalter formal vorgetragenen Bedenken auf die getroffene Entscheidung beharrt, ist der Hausverwalter von der Verantwortung entlastet.

§ 9 b Zeugwart

Der Zeugwart unterstützt den Hausverwalter in dessen Aufgabenbereich. Er vertritt den Hausverwalter in Abwesenheit. Der Zeugwart ist Mitglied des Erweiterten Vorstands.

§ 10 Schriftführer/in

Der Schriftführer ist zuständig und verantwortlich für den Schriftverkehr des Vereins, der sich auf die formalen Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins bezieht. Insbesondere gilt dies für die Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen wie auch Mitgliederversammlungen. Die Führung der Protokolle obliegt dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin. Die genehmigten Niederschriften sind der Geschäftsführung zu übermitteln und in gesonderten Protokollordnern abzulegen.

Der Schriftführer wird durch die Geschäftsführung vertreten.

§ 11 Pressearbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist grundsätzlich Angelegenheit des Ersten Vorsitzenden. Zur Entlastung und im Hinblick auf die Bedeutung und Effektivität kann vom Vorstand ein Mitglied ausdrücklich mit dieser Aufgabe betraut werden. Der jeweils Beauftragte (i. d. R. auch für die Homepage des Vereins verantwortlich) gehört als Beisitzer dem Erweiterten Vorstand an.

§ 12 Beisitzer

Zur Bewältigung der Vorstandsarbeit und zur Repräsentation der Mitglieder kann der Erweiterte Vorstand so genannte Beisitzer wählen. Diese sind in der Vorstandsarbeit gleich berechtigt und voll stimmberechtigt.

§ 13 Institution „Jugendförderkreis“

Als Konsequenz der für den Verein eminent bedeutsamen und im Verein zunehmenden sozialen Projekte, insbesondere für die Jugend (im Sinne von § 2 der Satzung - Zweckausrichtung), hat die Jahreshauptversammlung vom 15. Juni 2011 exklusiv einen „Jugendförderkreis“ institutionalisiert. Der Jugendförderkreis versteht sich als eine zentrale Säule der Vereinsarbeit. Sämtliche Aktionen (einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit), die sich in der Verbindung von Brauchtum und Jugend einordnen lassen, werden vom Jugendförderkreis koordiniert und verantwortet. Für den Jugendförderkreis ist ein besonderes Bankkonto eingerichtet. Der Erweiterte Vorstand hat die Leitung des gemäß § 2 der Satzung institutionalisierten - „Jugendförderkreises - **dem Vorsitzenden Dr. Reinhard Haselow übertragen.**

Die vom Jugendförderkreis entwickelten Vorhaben / Projekte werden mit entsprechenden Vorgaben und Rahmenbedingungen dem Vorstand im Hinblick auf die Entscheidung und Durchführung vorgelegt.

Die Mitarbeit aller Aktiven im Jugendförderkreis, insbesondere der Mitglieder des Erweiterten Vorstands, gilt als eine besondere ehrenamtliche „Verpflichtung“.

Geschlossen: Bad Godesberg, den 26. September 2016

F. d. R.

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführerin